Gemeindeamt Neukirchen an der Vöckla
4872 Neukirchen an der Vöckla
Politischer Bezirk Vöcklabruck

Aktenzeichen: 817
Bearbeiter: Fr. Schick
Tel.Nr. 07682/7155-18
Fax: 07682/7155-19
schick@neukirchen-voeckla.ooe.gv.at
https://www.neukirchen-voeckla.at

Neukirchen/Vöckla, 12.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vom 12. Dezember 2023, mit der eine Leichenhallengebührenordnung für die gemeindeeigene Leichenhalle in Neukirchen an der Vöckla, Bahnhofstraße 8, erlassen wird.
Aufgrund des § 17 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	€ 80,00
für jeden weiteren Tag	€ 15,00
b) für die Aussegnung, bzw. Verabschiedung einer Leiche	
in der Aussegnungshalle	€ 50,00
c) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag und Kühlbox	€ 18,00
d) für die Benützung des Obduktionsraumes	
- zur Einstellung einer Leiche pro Tag	€ 20,00
- zur Vornahme einer Obduktion	€ 55,00

(2) Die Gebühren nach Abs 1 lit a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

angeschlagen am: 13.12.2023
abgenommen am: 28.12.2023

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
   a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
   b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl Nr. 40, idgF.

(2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Gemeinde Neukirchen an der Vöckla
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.neukirchen-voeckla.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Frau Adelheid Fellinger, 13.12.2023 10:05:00

angeschlagen am: 13.12.2023
abgenommen am: 28.12.2023